

## Geheimhaltungsvertrag Ideengeber

(Stand 04/2020)

Zwischen

**Perspektive i UG (haftungsbeschränkt),**  
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Preis  
An der Donau 3  
93080 Pentling

(Im Folgenden: **Ideenverwalter oder Plattformbetreiber**)

und

**Ideengeber**

(Im Folgenden: **Ideengeber**)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Ideenverwalter betreibt eine Ideenplattform im Internet. Dabei handelt es sich um ein geschlossenes Ideenmanagementsystem für Unternehmen und Privatpersonen (im Folgenden: Ideengeber) mit Umsetzungsunterstützung durch Expertenteams sowie Zugang zur eigenen Ideenplattform. Ideengeber stellen ihre Ideen auf die Plattform ein, die dann durch den Plattformbetreiber verwaltet werden und durch Ideennehmer eingesehen und ggf. umgesetzt werden können.

Zur Vorbereitung einer eventuellen Zusammenarbeit und ggf. später im Rahmen der Vertragsdurchführung werden die Parteien einander vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen.

### 1. Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

**1.1** Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie wegen der beabsichtigten gemeinschaftlichen Tätigkeit von der Gegenseite erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.

**1.2** Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nach-

weisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind. Werden Informationen nachträglich öffentlich bekannt, unterliegen sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr den Verpflichtungen dieser Vereinbarung.

**1.3** Die Parteien verpflichten sich zusätzlich, evtl. einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

## **2. Sicherheitsmaßnahmen**

**2.1** Die Parteien verpflichten sich, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Maßnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechnigte Mitarbeiter zu verhindern.

**2.2** Beide Parteien verpflichten sich, die in Ziffer 1 und der Präambel benannten Informationen ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, für die dies notwendig ist, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen und eventuelle Verhandlungen hierüber zu führen.

**2.3** Beide Parteien verpflichten sich des Weiteren, Kopien der erlangten Informationen bzw. Daten nur in zwingend notwendigem Umfang, insbesondere zu Datensicherungszwecken, anzufertigen.

## **3. Externe Berater**

**3.1** Sollte sich eine der Parteien zur Überprüfung der möglichen Zusammenarbeit oder zu sonstigen Zwecken, die Grundlage dieses Vertrages sind, Dritter bedienen, die nicht ihre Mitarbeiter sind, sind diese von der jeweiligen Partei zur Einhaltung sämtlicher in diesem Vertrag genannten Pflichten ihrerseits vertraglich zu verpflichten, soweit es sich nicht um Berufsheimnisträger wie bspw. Rechtsanwälte handelt.

**3.2** Beide Parteien verpflichten sich hinsichtlich dieser Beauftragten und Helfer dazu, ihnen nur die Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe benötigen.

## **4. Schlussbestimmungen**

**4.1** Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**4.2** Sind beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz des Ideenverwalters der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten.

**4.3** Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt und bleibt wirksam und durchführbar. In diesem Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Regelung, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthalten sollte.